



Teil 2

Einführung in das Zivilrecht: Erste Schritte, Privatautonomie und Vertrauen

Wintersemester 2022/2023

Dr. Johannes Bardens und Michael Horn
Rechtsanwälte

E-mail: bardens@rae-kl.de

BGB: Entwicklung

BGB

„Bürger“

Privat-
autonomie

Vertrauen

relative und
absolute Rechte

- 1871: Deutsches Kaiserreich, Bismarcksche Verfassung, erstmalige Gesetzgebungszuständigkeit
 - davor Zersplitterung, insbesondere Römisches Recht und Code Civil
 - Zunahme von Handelsbeziehungen im 19. Jahrhundert
- 1.1.1900: Inkrafttreten
 - Weimarer Reich
 - Nationalsozialismus, 2. Weltkrieg
 - Nachkriegszeit
 - (DDR: ZGB v. 1976: „Vertrag als Mittel zur planmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen“)
 - Deutsche Teilung/Wiedervereinigung: Artt. 230, 232 EGBGB
 - zunehmender europäischer Einfluss
- 1.1.2002: Schuldrechtsreform

BGB

„Bürger“

Privat-
autonomie

Vertrauen

relative und
absolute Rechte

→ Vorschriften „vor der Klammer“

- **Allgemeiner Teil:**

→ „*personae, res, actiones*“

- o Rechtssubjekte: natürliche und juristische Personen
- o Rechtsobjekte: Sachen, Tiere
- o Rechtsgeschäft (Willenserklärung, Vertragsschluss; Vertretung; Geschäftsfähigkeit)
- o Fristen und Termine

- **Schuldrecht Allgemeiner Teil:** Regeln für alle Schuldverhältnisse (auch alle Verträge)

BGB: Systematik

BGB

„Bürger“

Privat-
autonomie

Vertrauen

relative und
absolute Rechte

- **Schuldrecht Besonderer Teil:** Insbesondere einzelne Vertragstypen, z. B.:
 - Kaufvertrag, §§ 433 ff.
 - Werkvertrag, §§ 631 ff.
 - Bürgschaftserklärung, §§ 765, 766 BGB
- **Sachenrecht:** Beziehung von Personen zu Sachen, z. B. Eigentumsübertragung (= Rechtsgeschäft)
- **Familienrecht:** Ehe, Verwandtschaft, Vormundschaft
- **Erbrecht:** Erbfolge, Testament (= Rechtsgeschäft), Erbvertrag

BGB: Systematik

BGB

„Bürger“

Privat-
autonomie

Vertrauen

relative und
absolute Rechte

- **Vorteile:**
 - Systematik
 - Vermeidung von Wiederholungen
 - Vermeidung von Widersprüchen
- **Nachteile:**
 - Hoher Abstraktionsgrad
 - komplizierte Anwendung
 - z. B. minderjähriger Käufer einer mangelhaften Sache

BGB: Eigenheiten

BGB

„Bürger“

Privat-
autonomie

Vertrauen

relative und
absolute Rechte

1. Abstraktheit

- o keine Kasuistik, keine Beispiele
- o stattdessen Generalklauseln
 - § 242 BGB, § 157 BGB
 - § 138 BGB, § 826 BGB
- o „von Juristen für Juristen“

2. Verweise

- o z. B. § 437 BGB

3. Legaldefinitionen

- o z. B. § 121 BGB, § 474 BGB

→ „Bürger“ (*cives*) vs. Untertan

BGB

„Bürger“

Privat-
autonomie

Vertrauen

relative und
absolute Rechte

- Gleichordnung
- Freiheit
- Selbstbestimmung
- **Privatautonomie**
 - Vertragsfreiheit, § 311 I BGB
 - Testierfreiheit, § 1937 BGB
- Eigentum, § 903 BGB



Markt-
wirtschaft

„Unpolitisches“ Recht?

Ein liberales, ein soziales Gesetz?

BGB

„Bürger“

Privat-
autonomie

Vertrauen

relative und
absolute Rechte

- o Privatautonomie, Vertrags- und Testierfreiheit, Eigentum
→ „Bedürfnisse des geschäftstreibenden Bürgertums“
- o Aber „Tropfen sozialistischen Öls“:
 - § 138 II BGB (Wucher)
 - §§ 903, 904 BGB (Notstand)
 - § 2303 BGB (Pflichtteil)
- o Außerdem: soziale Entwicklungen
 - Arbeitsrecht (außerhalb des BGB; Vertragsfreiheit als „Vogelfreiheit des Arbeitnehmers“)
 - Mietrecht (§§ 535 ff. BGB)
 - Verbraucherschutzrecht
- o „Biegsamkeit“ des BGB (Generalklauseln)

Privatautonomie: wesentliche Konsequenzen

BGB

„Bürger“

Privat-
autonomie

Vertrauen

relative und
absolute Rechte

1. Willenserklärungen als Hauptgrund für das Entstehen von privatrechtlichen Rechtsbeziehungen (Schuldverhältnissen)

→ Abschlussfreiheit

- ob und mit wem
- Ausnahme: Kontrahierungszwang

→ Inhaltsfreiheit

- § 311 I BGB
- Grenzen (hierzu gleich)

Privatautonomie: Wesentliche Konsequenzen

BGB

„Bürger“

Privat-
autonomie

Vertrauen

relative und
absolute Rechte

2. „Dispositivität“ des Gesetzesrechts

- o gesetzliche Regelung steht zur Disposition der Vertragsparteien
- o gesetzliche Regelung typisiert Vereinbarungen („Normalvorstellung“)
- o „Lückenbüßerfunktion“, aber auch „Leitbildfunktion“
- o z. B. Haftungsausschlüsse
- o Vertragsentwicklungen, z. B. Leasing, Franchise

Privatautonomie: Karla und Bert

BGB

„Bürger“

Privat-
autonomie

Vertrauen

relative und
absolute Rechte

Karla ist als Selbständige mit Gewerbeanmeldung tätig und bietet Lebensberatung („*life coaching*“) an, wobei sie – zumeist telefonisch – Ratschläge auf der Grundlage von Kartenlegen erteilt.

In einer durch Beziehungsprobleme ausgelösten Lebenskrise stieß Bert im September 2007 auf Karlas Angebot. In der Folgezeit legte sie ihm am Telefon in vielen Fällen zu verschiedenen – privaten und beruflichen – Lebensfragen die Karten und gab Ratschläge.

Hierfür zahlte Bert im Jahr 2008 mehr als 35.000 €. Dann verlor er den Glauben an Karlas Fähigkeiten und verweigerte weitere Zahlungen. Karla verlangt nun das für im Januar 2009 erbrachte Leistungen ausstehende Entgelt i. H. v. 6.723,50 €.

Privatautonomie: Karla und Bert

BGB

„Bürger“

Privat-
autonomie

Vertrauen

relative und
absolute Rechte

- Dienstleistungsvertrag (§ 611 BGB)
- Leistungspflicht:
 - Einsatz übernatürlicher, magischer oder parapsychologischer Kräfte und Fähigkeiten („Energie“) durch Kartenlegen zur Unterstützung der Partnersuche
- Gegenleistungspflicht:
 - Entgelt, Vergütung

Privatautonomie: Karla und Bert

BGB

„Bürger“

Privat-
autonomie

Vertrauen

relative und
absolute Rechte

§ 275 BGB Ausschluss der Leistungspflicht

(1) Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist. (...)

- objektive Unmöglichkeit?
- Kann die Leistung nach den Naturgesetzen oder nach dem Stand der Erkenntnis von Wissenschaft und Technik erbracht werden?
- Einsatz übernatürlicher, magischer oder parapsychologischer Kräfte und Fähigkeiten („Energie“) durch Kartenlegen?

Privatautonomie: Karla und Bert

BGB

„Bürger“

Privat-
autonomie

Vertrauen

relative und
absolute Rechte

§ 326 BGB Befreiung von der Gegenleistung und Rücktritt beim Ausschluss der Leistungspflicht

(1) Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten,
entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung (...).

- Grundsatz: Mit der Leistung geht auch die Gegenleistung unter
- Privatautonomie?
- Aber ggf. § 138 BGB (dazu gleich)

BGB

„Bürger“

Privat-
autonomie

Vertrauen

relative und
absolute Rechte

1. Zwingendes Recht (nicht dispositiv, „ius cogens“)

- o Formvorschriften als Schutz vor Übereilung (Warnfunktion)
 - § 311b BGB
 - § 766 BGB

- o Arbeitsrecht (Arbeitnehmerschutzrecht)

- o Minderjährigkeit (Unerfahrenheit)

- o Verbraucherschutz
 - § 312 a BGB
 - § 312 g BGB

➔ **Individualschutz**

Grenzen der Privatautonomie

BGB

2. § 138 BGB

- o Wahrung von Allgemeininteressen („moralischen Standards“)

„Bürger“

Privat-
autonomie

3. § 134 BGB

- o Schutz der Rechtsordnung

Vertrauen

relative und
absolute Rechte

4. AGB-Kontrolle, §§ 305 ff. BGB

BGB

„Bürger“

Privat-
autonomie

Vertrauen

relative und
absolute Rechte

- § 157 BGB
 - Verträge sind nicht nur nach dem wirklichen Willen (reine Privatautonomie), sondern auch aus dem Empfängerhorizont (Verkehrsinteresse) auszulegen.
- § 242 BGB
 - Der Grundsatz von Treu und Glauben gebietet z. B., dass man sich nicht widersprüchlich verhält („*venire contra factum proprium*“). Das kann bis zur Verwirkung von Rechten führen.
- §§ 311 II, 241 II BGB
 - Auch wenn zwei Personen noch keinen Vertrag geschlossen haben, schulden sie sich bereits besondere Rücksichtnahme

Relative und absolute Rechte

BGB

„Bürger“

Privat-
autonomie

Vertrauen

relative und
absolute Rechte

- Relative Rechte:
 - wirken nur zwischen bestimmten Parteien
 - Relative Rechte verleihen dem Berechtigten einen Anspruch, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (§ 194 Abs. 1 BGB). Sie berechtigen und verpflichten nur die Beteiligten an dem bestimmten Rechtsverhältnis, z. B. einem Vertrag, mit dem das betreffende Recht begründet wurde
- Absolute Rechte:
 - wirken gegenüber jedermann
 - Absolute Rechte** verschaffen dem Berechtigten ein ausschließliches, rechtlich geschütztes Herrschaftsrecht über eine bestimmte Rechtsposition, die von jedermann zu respektieren ist.

Relative und absolute Rechte

Relativität bei Schuldverhältnissen: **Privatautonomie der Anderen!**

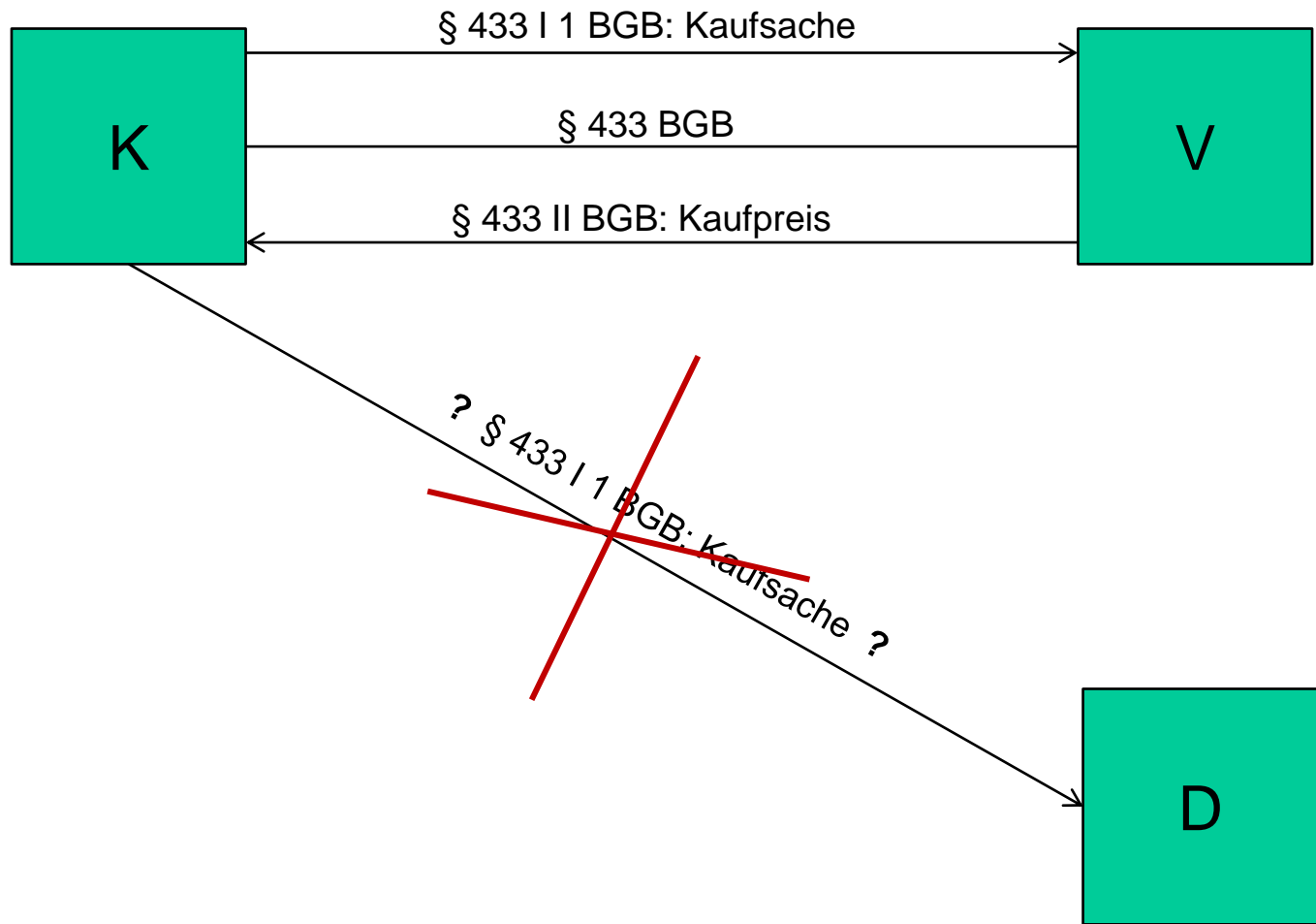
BGB

„Bürger“

Privat-autonomie

Vertrauen

relative und absolute Rechte



Relative und absolute Rechte

BGB

„Bürger“

Privat-
autonomie

Vertrauen

relative und
absolute Rechte

Dingliche Rechte wirken gegenüber **jedermann**:

